



INHALTSVERZEICHNIS

Deutschland:

Notfallgesetzgebung sichert Handlungsfähigkeit deutscher Gesellschaft..... 2

Österreich:

Gewinnausschüttungen, Generalversammlungen und Aufsichtsratssitzungen
in Zeiten von Corona 4

Slowakei:

Covid-19-Gesetz in der Slowakei 6

Spanien:

Sonderregelungen für Versammlungen und Jahresabschlüsse 7

Stand der Beiträge: 01.04.2020

Wir weisen darauf hin, dass sich aufgrund der gegenwärtigen Dynamik die Rechtslage jederzeit ändern kann. Auf Rückfrage können wir Ihnen gerne den dann aktuellen Sachstand erläutern.



DEUTSCHLAND: NOTFALLGESETZGEBUNG SICHERT HANDLUNGSFÄHIGKEITEN DEUTSCHER GESELLSCHAFTEN

Die rasante Verbreitung des Corona-Virus hat auch in Deutschland dafür gesorgt, dass die Regierung drastische Maßnahmen zur Beschränkung von sozialen Kontakten ergriffen hat. Aus diesem Grund sehen sich Unternehmen verschiedener Rechtsformen in der Krisensituation mit der Aufgabe konfrontiert, trotz bestehender Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeit erforderliche Beschlüsse zu fassen und damit handlungsfähig zu bleiben.

Auf die Herausforderung hat der deutsche Gesetzgeber reagiert. Er hat ein Notfallgesetz „zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“ verabschiedet, bei dem die wesentlichen Änderungen im Bereich des Gesellschaftsrechts die Gewährleistung von Handlungs- und Funktionsfähigkeit der Gesellschaften zum Ziel haben.

I. DIGITALE HAUPTVERSAMMLUNG

Anders als nach bisher geltendem Recht muss eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und einer Europäischen Gesellschaft (SE) im Geltungszeitraum des Notfallgesetzes nicht zwingend als Präsenzversammlung mit physischer Teilnahme eines jeden Aktionärs stattfinden. Vielmehr kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung durch die Satzung die Entscheidung treffen, dass die Hauptversammlung als „virtuelle Hauptversammlung“ online abgehalten wird. Zudem wird die Mindesteinberufungsfrist für eine Hauptversammlung auf 21 anstatt bisher 30 Tage verkürzt. Die Regelungen finden ihre Gültigkeit sowohl für die ordentliche Jahreshauptversammlung als auch für etwaige außerordentliche Hauptversammlungen. In diesem Zusammenhang enthält das Notfallgesetz Regelungen zur Modifizierung des Fragerechts und des Rechts zur Erhebung von

Widersprüchen in diesen Hauptversammlungen, um der fehlenden physischen Präsenz der Aktionäre Rechnung zu tragen.

Ferner ermächtigt das Notfallgesetz den Vorstand, Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre vorzunehmen.

Zwar bedürfen die vorstehenden Maßnahmen weiterhin der Zustimmung des Aufsichtsrats; die erforderliche Zustimmung kann jedoch nunmehr ebenfalls ohne physische Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich oder telefonisch erteilt werden.

II. ERLEICHTERTE BEDINGUNGEN FÜR DIE BESCHLUSSFASSUNG

Auch bei einer GmbH dürfte es aufgrund der aktuellen Entwicklungen vermehrt notwendig sein, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsgang gehören und daher die Zustimmung der Gesellschafter erfordern.

In der Satzung einer GmbH wird regelmäßig festgehalten, auf welche Weise Gesellschafterbeschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung zustande kommen können. Für den Fall, dass eine derartige Satzungsregelung nicht besteht, eröffnet § 48 GmbHG die Möglichkeit von schriftlichen Gesellschafterbeschlüssen lediglich dann, wenn sich alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklären, oder wenn diese sich an der Abstimmung beteiligen. Das Notfallgesetz bietet nun die Möglichkeit, Beschlüsse der Gesellschafter abweichend von § 48 GmbHG außerhalb von Versammlungen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter in Textform zu fassen.



III. VERÄNGERTE FRIST IM UMWANDLUNGSRECHT

Um umwandlungswilligen Gesellschaften mehr Zeit zu verschaffen, hat der Gesetzgeber die Frist zur Vorlage einer Bilanz, die nach dem Umwandlungsgesetz bei der Anmeldung eines Umwandlungsvorgangs dem Handelsregister vorzulegen ist, von acht Monaten auf zwölf Monate verlängert. Mit anderen Worten: die Gesellschaft darf für die Anmeldung auf eine Schlussbilanz zugreifen, die bis zu zwölf Monate alt ist. Dies wird insbesondere den Gesellschaften Erleichterung verschaffen, die für geplante Umwandlungsmaßnahmen noch auf die Bilanz des Geschäftsjahres 2019 zurückgreifen wollen. Macht eine Gesellschaft von dieser verlängerten umwandlungsrechtlichen Frist Gebrauch, ist jedoch stets auch das Umwandlungssteuerrecht im Auge zu behalten, da es eine entsprechende Regelung dort (noch) nicht gibt.

Manuela Hörstmann-Jungemann
manuela.hoerstmann-
jungemann@schindhelm.com

Thuy D. Hoang
thuy.hoang@schindhelm.com



ÖSTERREICH: GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN, GENERALVERSAMMLUNGEN UND AUFSICHTSRATSSITZUNGEN IN ZEITEN VON CORONA

I. AUSSCHÜTTUNGSSPERRE BEI DER GMBH IM FALL VON VERMÖGENS-SCHMÄLERUNGEN

Viele Unternehmen haben aufgrund der COVID-19-Krise bereits jetzt mit erheblichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen zu kämpfen. In manchen Branchen wird auch bei ansonsten erfolgreich wirtschaftenden Unternehmen der Verlusteintritt oft unvermeidbar sein.

Da bei vielen Gesellschaften das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr ident ist, fallen die Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses heuer in zeitlicher Hinsicht oftmals mit „COVID-19-Verlusten“ zusammen. Aus diesem Grund ist auf die für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltende – und aufgrund der derzeitigen Situation brandaktuelle – Ausschüttungssperre des § 82 Abs 5 GmbHG hinzuweisen:

Nach dieser Bestimmung ist der Bilanzgewinn in dem Ausmaß von der Verteilung an die Gesellschafter ausgeschlossen, in dem sich die Vermögenslage der Gesellschaft in der Zeit zwischen dem Bilanzstichtag und der Feststellung des Jahresabschlusses **erheblich** und **nicht bloß vorübergehend** verschlechtert hat. Der von der Verteilung ausgeschlossene Betrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Dies bedeutet im Konkreten Folgendes: Kommt es vor Feststellung des Jahresabschlusses zu einer (erheblichen und nicht bloß vorübergehenden) Schmälerung des Gesellschaftsvermögens, darf ein vorhandener Bilanzgewinn nicht (bzw nicht zur Gänze) ausgeschüttet werden.

Haftungsrisiko von Organen und Rückzahlungsverpflichtung bei Verstoß gegen die Ausschüttungssperre

Tritt vor Feststellung des Jahresabschlusses eine Schmälerung des Gesellschaftsvermögens ein, ist zunächst jedenfalls zu prüfen, ob die Vermögensschmälerung **erheblicher** und **nicht bloß vorübergehender** Natur ist.

Ist dies zu bejahen, hat die Geschäftsführung (und ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat) die Gesellschafter darauf rechtzeitig vor Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses hinzuweisen. Die Gesellschafter dürfen in der Folge eine Ausschüttung nur in einem nicht gegen die Ausschüttungssperre verstoßenden Ausmaß beschließen. Beschließen die Gesellschafter eine Ausschüttung in einem gegen die Ausschüttungssperre verstoßenden Ausmaß, haben die Geschäftsführer – trotz anderslautendem Gesellschafterbeschluss – die Ausschüttung zu verweigern.

Geschäftsführer, Aufsichtsrat und Gesellschafter sind gut beraten, das Vorliegen einer tatbestandsmäßigen Vermögensschmälerung sorgfältig zu prüfen. Denn wird die Ausschüttungssperre verletzt, kann dies Schadenersatz-, Haftungs- und Rückerstattungspflichten für die Organe nach sich ziehen.

Schranken bestehen auch außerhalb des Anwendungsbereiches der Ausschüttungssperre

Treten nach dem Bilanzstichtag Verluste ein, sind Ausschüttungen aus einer GmbH auch außerhalb des Anwendungsbereiches der Ausschüttungssperre (dies ist nach herrschender



Ansicht zB dann der Fall, wenn die Verluste erst nach der Feststellung des Jahresabschlusses, jedoch vor der Beschlussfassung über die Verteilung des Bilanzgewinnes eintreten) nicht ohne Schranken zulässig. Dies insbesondere dann, wenn die Ausschüttung die Existenz der Gesellschaft gefährden würde. In diesem Fall verlangt die Treuepflicht, keine (existenzgefährdenden) Ausschüttungen vorzunehmen.

Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der gesetzlichen Ausschüttungssperre haben die Organe einer GmbH in Verlustsituationen somit die Zulässigkeit von Ausschüttungen sorgfältig zu prüfen.

II. VIRTUELLE ABHALTUNG VON GENERAL-VERSAMMLUNGEN UND AUFSICHTSRATSSITZUNGEN

Um für die Dauer der Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus die Abhaltung von Generalversammlungen zu erleichtern, sieht das „Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz“ („COVID-19-GesG“) die Möglichkeit vor, Generalversammlungen während dieser Dauer auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen. Angesprochen ist damit insbesondere die Möglichkeit, Generalversammlungen in Form von Videokonferenzen abzuhalten. Detailregelungen wird eine noch zu erlassende Verordnung enthalten.

Ungeachtet dessen besteht weiterhin die Möglichkeit, Gesellschafterbeschlüsse schriftlich zu fassen (Umlaufbeschluss).

Die im COVID-19-GesG geschaffene Möglichkeit gilt im Übrigen auch für Aufsichtsratssitzungen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bereits nach bisheriger Rechtslage nur qualifizierte Videokonferenzen eine Sitzung im Sinne des § 30i GmbHG darstellen und daher nur solche auf die vierteljährlich abzuhaltenden Sitzungen angerechnet werden können. Eine

qualifizierte Videokonferenz liegt dabei dann vor, wenn alle Teilnehmer einander sehen und hören können, die Qualität der Verbindung es ermöglicht, alle Einzelheiten der Mimik des Gegenübers wahrzunehmen und Unbefugte nicht auf die Konferenz zugreifen können.

III. FRISTENHEMMUNG BEI EINREICHUNG DES JAHRESABLSSES

Das „2. COVID-19-Gesetz“ sieht vor, dass der Zeitraum vom 22.03.2020 bis zum 30.04.2020 in die Zeit, in der bei Gericht eine Erklärung abzugeben ist, nicht eingerechnet wird. Dies wirkt sich auch auf die neunmonatige Frist zur Einreichung des Jahresabschlusses aus: Ist ein Jahresabschluss nach dem 21.03.2020 einzureichen, verlängert sich die Frist zur Einreichung um 40 Tage. Ist daher der letzte Bilanzstichtag der 31.12.2019 gewesen, ist der Jahresabschluss (statt am 30.09.2020) nunmehr spätestens am 09.11.2020 einzureichen.

Gerald Schmidberger, Partner
g.schmidberger@scwp.com

Bernhard Gonaus,
b.gonaus@scwp.com



SLOWAKEI: COVID-19-GESETZ IN DER SLOWAKEI

I. HINTERGRUND

Am 25.03.2020 wurde in der Slowakei das COVID-19-Gesetz im Nationalrat beschlossen. Das Gesetz ist zum 27.03.2020 in Kraft getreten.

Dieses Gesetz enthält zusammengefasst unter anderem folgende Neuerungen:

II. VERJÄHRUNG

Die Verjährungsfristen in den zivilrechtlichen Verhältnissen werden im Zeitraum ab der Wirksamkeit dieses Gesetzes (daher ab dem 27.03.2020) bis zum 30.04.2020 gehemmt. Dies bewirkt eine Verlängerung von Verjährungsfristen.

Der Nationalrat hat zugleich vorgesehen, dass die Verjährungsfristen, die im Zeitraum zwischen 12.03.2020 bis zum 27.03.2020 abgelaufen wären, nicht früher als 30 Tage nach dem 27.03.2020 ablaufen werden.

III. VERLÄNGERUNG DER FRIST FÜR DIE STELLUNG EINES INSOLVENZANTRAGS

Eine weitere Neuerung führt unter gewissen Umständen vorübergehend zu einer Verlängerung der Frist, in der ein Schuldner verpflichtet ist, im Falle der Überschuldung einen Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens über sein Vermögen zu stellen. Die Frist beträgt für den Fall, dass die Überschuldung im Zeitraum zwischen dem 12.03.2020 bis zum 30.04.2020 eingetreten ist, 60 Tage.

IV. ENTSCHEIDUNGEN VON KOLLEKTIVORGANEN JURISTISCHER PERSONEN

Den Kollektivorganen von juristischen Personen im Sinne der Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts (insbesondere Kapitalgesellschaften wie GmbH oder AG) wird während der außerordentlichen Notstandssituation ermöglicht, Korrespondenzabstimmungen und Sitzungen bzw. Versammlungen mittels elektronischer Mittel zu ermöglichen. Dies auch dann, wenn es nicht durch die internen Vorschriften oder Satzungen vorgesehen wird.

V. VOLLSTRECKUNG DES PFANDRECHTS

Das COVID-19-Gesetz verbietet für den Zeitraum bis zum 30.04.2020 die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf ein Pfandrecht. Entsprechende Einleitungshandlungen, die im angeführten Zeitraum gesetzt werden, werden kraft Gesetzes als unwirksam angesehen.

Pavel Trnka
trnka@scwp.cz



SPANIEN: SONDERREGELUNGEN FÜR VERSAMMLUNGEN UND JAHRESABSCHLÜSSE

I. HINTERGRUND

Der am 14. März 2020 in Spanien ausgerufene Notstand zur Bewältigung der durch COVID-19 verursachten Krise hat zu schweren Einschränkungen der Freiheiten sämtlicher Bürger geführt, die auch den Betrieb von Unternehmen erheblich beeinträchtigen.

Mittels Königlichem Gesetzesdekret 8/2020 vom 17. März (Artikel 40) wurden diverse außerordentliche Maßnahmen verabschiedet, um diesen Schwierigkeiten, mit denen Unternehmen derzeit konfrontiert sind, entgegenzuwirken.

II. NEUREGELUNGEN FÜR VERSAMMLUNGEN

Während der Dauer der Notstandssituation können Versammlungen der Geschäftsführung sowie Gesellschafterversammlungen per Video oder Telefonkonferenz abgehalten werden, selbst wenn dies in der konkreten Gesellschaftssatzung nicht vorgesehen ist. Dies setzt voraus, dass sämtliche Teilnehmer über die notwendigen technischen Mittel verfügen. Ferner muss der Schriftführer die Teilnehmer eindeutig identifizieren und dies entsprechend im Sitzungsprotokoll festhalten, das nach der Sitzung unverzüglich an sämtliche Teilnehmer per E-Mail zu übersenden ist.

Zudem kann die Geschäftsführung (nicht aber die Gesellschafterversammlung!) während der Notstandsphase Beschlüsse im schriftlichen Verfahren treffen, selbst wenn die Satzung dies nicht vorsieht, sofern der Vorsitzende dies beschließt oder mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführungsgans dies beantragen (es bedarf daher nicht mehr der Zustimmung

sämtlicher Mitglieder). Obgleich das System flexibel ist und verschiedene Modalitäten zulässt, wird das Verfahren in der Regel durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet, den der Vorsitzende an alle Mitglieder übersendet. Die Mitglieder haben ihre Stimme innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Erhalt abzugeben (sofern die Satzung nichts anderes vorsieht). Im Sitzungsprotokoll ist die von jedem Geschäftsführer abgegebene Stimme aufzuzeichnen.

Diese Regelungen gelten auch für Verbände, Genossenschaften und Stiftungen sowie für alle anderen Ausschüsse. Die Sitzungen gelten als am Sitz der juristischen Person abgehalten.

Sofern die Gesellschafterversammlung bereits vor dem 14. März 2020 einberufen wurde, kann das Geschäftsführungsorgan von einer Durchführung absehen oder den Versammlungsort oder die Versammlungszeit ändern. Dies setzt voraus, dass die Geschäftsführer mindestens 48 Stunden vorher eine entsprechende Ankündigung auf der Homepage der Gesellschaft (sofern diese im Handelsregister eingetragen wurde) oder in dessen Ermangelung im Staatsanzeiger veröffentlichen. Entscheidet sich die Geschäftsführung gegen eine Durchführung, so ist die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Ende der Notstandssituation erneut einzuberufen.

Wurde zur Erstellung des Sitzungsprotokolls ein Notar bestellt, so kann dieser per Video-Konferenz an der Sitzung teilnehmen.

III. SONDERREGELUNGEN FÜR JAHRESABSCHLÜSSE

Die Frist zur Erstellung der Jahresabschlüsse, die in der Regel 3 Monate ab Ende des



Geschäftsjahres beträgt, endet ausnahmsweise 3 Monate nach dem Ende der Notstandssituation. Allerdings ist auch eine Erstellung während der Notstandslage zulässig.

Im Falle einer Erstellung der Jahresabschlüsse vor oder während der Notstandssituation, wird die Frist für die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer um 2 Monate verlängert, beginnend ab dem Ende der Notstandssituation.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die die Jahresabschlüsse zu genehmigen hat, muss innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Frist für die Erstellung zusammentreten, d.h. innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Notstandssituation. Die Frist zur Einreichung beim Handelsregister bleibt dagegen unverändert: diese beträgt nach wie vor 1 Monat ab Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.

Sofern die Jahresabschlüsse bereits erstellt wurden, kann der im Anhang zum Jahresabschluss beizufügende Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Geschäftsführung noch abgeändert werden. Ferner kann die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung auch von der Tagesordnung genommen werden.

IV. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT UND GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG

Ferner sieht das Königliche Gesetzesdekret 8/2020 Sonderregelungen für die Auflösung der Gesellschaft und die Haftung der Geschäftsführer vor. Sofern vor der Notstandssituation oder währenddessen ein Auflösungsgrund eingetreten ist bzw. eintritt (insbesondere bei Verringerung des Nettovermögens auf weniger als die Hälfte des Kapitals aufgrund von Verlusten),

wird die Frist von 2 Monaten, die den Geschäftsführern zur Einberufung der Gesellschafterversammlung, die über die Auflösung oder die Behebung des Auflösungsgrundes zu entscheiden hat, zur Verfügung steht, bis zum Ende der Notstandssituation ausgesetzt. Grundsätzlich haften die Geschäftsführer einer Gesellschaft nach der allgemeinen gesetzlichen Regelung mit ihrem Privatvermögen, sofern sie diese Einberufungspflicht nicht einhalten. Hiervon sieht das Königliche Gesetzesdekret eine Ausnahme vor. Tritt der Auflösungsgrund während der Notstandssituation ein, haften die Geschäftsführer nicht für die in diesem Zeitraum entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, selbst wenn sie ihrer Pflicht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht fristgerecht nachgekommen sind.

V. SONSTIGE SONDER- REGELUNGEN

Schließlich sind noch zwei weitere Sonderregelungen vorgesehen, deren Relevanz in der Praxis allerdings eher als gering einzustufen ist. So können Aktionäre und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften während der Dauer der Notstandssituation ihr Austrittsrecht nicht ausüben. Zudem wird eine Gesellschaft erst 2 Monate nach ihrer Beendigung rechtswirksam aufgelöst, sofern während der Notstandssituation die satzungsmäßige Dauer des Unternehmens endet

Fernando Lozano
f.lozano@schindhelm.com

Axel Roth
a.roth@schindhelm.com